

# Stiftungsgründungen durch die Treuhandstelle

## *Eine vergängliche Chance freiheitlicher Gestaltung*

Die mit der *Zentralverwaltungswirtschaft* der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) verbundene *Vermögenskonzentration* lebt heute fort in der *Treuhandstelle* zur Privatisierung des Volksvermögens. Ihr *Privatisierungsmonopol* bereitet vielfach Unbehagen, weil die nach Freiheit strebende Gesellschaft auf die Vermögenswerte angewiesen ist, die die *Treuhandstelle* verwaltet und zu Geld machen soll. Wer kein Geld hat, kommt an die Vermögenswerte nicht heran, ohne die auch soziale oder kulturelle Ziele nicht verwirklicht werden können.

Die *Treuhandstelle* kann sich der vielen Ansinnen, gemeinnützige Ziele staatlicher, kommunaler und freier Träger durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Grundstücken, Häusern etc. zu unterstützen, kaum erwehren. Es wäre ordnungspolitisch sehr zweifelhaft, ihr zu gestatten, auf solche Ansinnen einzugehen. Wie soll sie beurteilen, was förderungswürdig ist und was nicht? Sie kann und soll sich den für alle außerwirtschaftlichen Lebensbereiche erforderlichen besonderen Sachverstand nicht auch noch zulegen; sie muss sich auf rein wirtschaftliche Aufgaben beschränken. Es ist mit Recht schon umstritten, ob sich die *Treuhandstelle* mit der Sanierung der zu veräußernden Wirtschaftsunternehmen aufhalten oder dies grundsätzlich den Unternehmern überlassen soll, die sie erwerben. Die Konzentration wirtschaftlicher Macht in den Händen der *Treuhandstelle* sollte so rasch wie möglich durch Dezentralisierung beendet werden.

## *Thesen an das Portal der Treuhandstelle:*

1. *In den neuen Bundesländern werden dringend Stiftungen zur Förderung gemeinnütziger sozialer, erzieherischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Zwecke gebraucht.* Anders als der fördernde Staat sind Stiftungen nicht an den Gleichheitssatz gebunden. Daher kann von ihnen eher erwartet werden, dass sie Originalität und Kreativität abseits bekannter Pfade fördern. Sie ermöglichen ökonomisch die Wahrnehmung rechtlich gegebener Freiheiten. Sie regen damit zugleich den Wettbewerb im sozialen, erzieherischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich an. Sie sind ebenso wie private Wirtschaftsunternehmen unverzichtbare Elemente der in den neuen Bundesländern zu entwickelnden freien Gesellschaft.
2. *In den neuen Bundesländern können Stiftungen nur von der Treuhandstelle neu gegründet und mit ausreichendem Stiftungskapital ausgestattet*

*tet werden.* Soweit erforderlich, ist dafür eine ausdrückliche bundesgesetzliche Ermächtigung zu schaffen. Dabei ist klarzustellen, dass die Stiftungen juristische Personen des privaten Rechts sein müssen, die keinem staatlichen Einfluss und auch nicht mehr der Kontrolle der staatlichen Rechnungshöfe unterliegen.

3. Das Stiftungskapital kann aus Grundstücken, Häusern, Patentrechten, Forderungen und Kapitalanteilen an liquiden Wirtschaftsunternehmen bestehen. Es empfiehlt sich, *keiner einzelnen Stiftung einen beherrschenden Einfluss auf ein einzelnes Wirtschaftsunternehmen zu gewähren*, sondern Streubesitz zu veranlagern. Die Aufsichtsräte der Wirtschaftsunternehmen kann die *Treuhandstelle* vor der Verteilung von Aktien an Stiftungen bestellen und damit zunächst die Kontinuität der Unternehmensführung sicherstellen. Für die Ausstattung mit Stiftungskapital kommen auch Aktien von Wirtschaftsunternehmen in Betracht, die durch Veräußerung der Aktienmehrheit in einen Konzern eingegliedert wurden.
4. *Die Stiftungen sollen frei sein, die Kapitalanteile in der Hoffnung auf künftige Ertragsausschüttungen der Wirtschaftsunternehmen zu behalten oder die Kapitalanteile ganz oder teilweise zu verkaufen.* Auch zeitlich befristete Veräußerungsbeschränkungen erscheinen wirtschaftspolitisch weder erforderlich noch zweckmäßig, weil eventuelle »Spekulationsgewinne« den zu fördernden gemeinnützigen Zwecken zugutekommen und niemandem sonst.
5. *In die Verwaltungsräte der Stiftungen sind neben Fachleuten für Fragen der Vermögensverwaltung in erster Linie unabhängige Persönlichkeiten zu berufen, die Experten auf den zu fördernden Sachgebieten sind.* Personalvorschläge kann die Treuhandstelle bei den Fachverbänden einholen oder in den Stiftungssatzungen sogar Wahlverfahren veranlagern, wie sie sich bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft bewährt haben.
6. Es ist wichtig, *für jedes Fördergebiet mehrere Stiftungen zu gründen*, damit unter ihnen ein Wettbewerb um die Entwicklung der wirkungsvollsten Förderinstrumentarien entstehen kann und die Antragsteller nicht einem Stiftungsmonopol gegenüberstehen. Es empfiehlt sich, lieber viele kleine als wenige große Stiftungen zu gründen.

Die Idee, die Privatisierung von Wirtschaftsunternehmen mit der Gründung von Stiftungen zu verbinden, ist nicht neu. Bei der Privatisierung der Volkswagenwerk AG wurden die Aktien überwiegend an Kleinaktionäre verkauft und der Erlös in die *Stiftung Volkswagenwerk* eingebracht, der auch die Dividenden der Aktien überlassen wurden, die im Eigentum der Bundesrepublik und des Landes Niedersachsen verblieben sind. Aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens kann die Stiftung Volkswagenwerk jährlich über 100 Millionen DM für die Förderung der Wissenschaft bereitstellen. Sie

war immer zur Stelle, wenn es galt, in der deutschen Wissenschaft neue Ideen auf den Weg zu bringen.

Leider ist dies erfolgreiche Beispiel zwischenzeitlich nur einmal in großem Rahmen wiederholt worden. Dies geschah erst kürzlich durch die Gründung der *Umweltstiftung aus Anlass der Salzgitter-Privatisierung*. Auch in der Öffentlichkeitsarbeit der liberalen Politiker wurde immer nur die Privatisierung im Sinne der Veräußerung herausgestellt – ohne Aussage zur Verwendung der Veräußerungserlöse. Die bewährte Idee der Verbindung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zielsetzungen wurde nicht betont, obwohl sich Liberalität gerade auch in der Schaffung der Voraussetzungen für freie Initiativen in den sozialen, erzieherischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Lebensbereichen erweisen kann. Es genügt nicht, die um sich greifende Bürokratisierung und Verstaatlichung dieser Lebensbereiche nur immer zu beklagen.

Die Privatisierungserlöse sind nicht als Staatsvermögen zu behandeln, sondern durch *Aussonderung aus der Staatssphäre* freien gesellschaftlichen Kräften zu übergeben, also ebenso zu privatisieren wie die Wirtschaftsunternehmen. Diese Vermögensmassen sollen künftig nur den Bindungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts unterliegen, so als wenn sie von einem Privatmann gestiftet wären. Deshalb sind personelle Verfilzungen der Stiftungsgremien mit Parlamenten und Ministerien, wie sie bei der Gründung der Umweltstiftung leider sogar satzungsmäßig festgeschrieben wurden, unbedingt zu vermeiden. Die den Stiftungszwecken gewidmeten Vermögen sollen nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach vollständig privatisiert werden. Die staatlichen Instanzen missbrauchen rechtlich selbständige Stiftungen, die sie beherrschen, nur als »schwarze Kassen« zur Umgehung von sinnvollen Bindungen des staatlichen Haushaltsrechts und des Gleichheitssatzes.

Zur Ausstattung von Stiftungen eignen sich nicht nur Privatisierungserlöse, sondern auch zu privatisierende Vermögensgegenstände aller Art, die früher oder später Vermögenserträge abwerfen könnten, z. B. Aktien, Häuser, Bauland und Bauerwartungsland. Zur Verwaltung solcher Vermögensgegenstände ist nicht nur die *Treuhandstelle* sondern jede gut organisierte Stiftung in der Lage. Es empfiehlt sich schon aus ordnungspolitischen Gründen der *Vermögensdezentralisierung*, solche Vermögensgegenstände so rasch wie möglich auf gemeinnützige Stiftungen zu übertragen und es ihnen zu überlassen, ob sie sie veräußern oder zur Erzielung von Vermögenserträgen nutzen oder gemeinnützigen Initiativen unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen wollen.

Stiftungen eignen sich aber nicht dazu, die Sanierung von Wirtschaftsunternehmen durchzuführen oder ganze Unternehmen zu leiten oder zu ver-

äußern; diese betriebswirtschaftliche Aufgabe muss bei der Treuhandstelle bleiben oder besser rasch von Unternehmern übernommen werden, die für die damit verbundenen Gewinnchancen einen angemessenen Preis bezahlen.

Im Auftrag der Körber-Stiftung, Hamburg, hat Dr. Klaus von Dohnanyi Mitte 1990 ein Gutachten

»Stiftungen und die Privatisierung volkseigener Betriebe:  
Eine Chance für Deutschland in der bisherigen DDR«

vorgelegt, das die vorstehenden Ausführungen stützt, aber leider bisher ebenso wenig von einer Partei aufgegriffen wurde, wie meine Anregungen in den Aufsätzen »Anstöße für das Stiftungswesen« und »Denkanstöße für die DDR und für uns«, beide in *Fragen der Freiheit* Heft 201 (Seiten 45–48 und 49–56) vom November/Dezember 1989 [abgedruckt in diesem Heft, Red.].

Die Politik sollte die rasch vergängliche Chance endlich nutzen, in den neuen Bundesländern nicht nur den *rechtlichen* Rahmen für freie Initiativen im sozialen, erzieherischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich zu schaffen, sondern auch *systemkonforme Finanzierungsquellen* für die Entwicklung einer staatsunabhängigen freien Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Es ist schlicht ein Akt der Wiedergutmachung, der freien Gesellschaft die durch Inflation und Verstaatlichung geraubten gemeinnützigen Vermögen durch konsequente Entstaatlichung wiederzugeben. Demokratie und Rechtsstaat bedürfen einer Gemeinwohlorientierung der Bürger und deshalb einer freien Gesellschaft, in der nicht nur eigenwirtschaftliche Interessen, sondern auch gemeinnützige Interessen wirkungsvoll verfolgt werden können.